Zeitschrift: Aarauer Neujahrsblätter

Herausgeber: Ortsbürgergemeinde Aarau

**Band:** 7 (1933)

Artikel: Über Huldigungen

Autor: Zschokke, Ernst

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-571283

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Über Huldigungen

Ernft Bicotte

Ein eidliches Gelöbnis der Treue gegenüber dem Herrn, eine Beschwörung der Unterwürfigkeit, der Anerkennung der Herrsschaft eines Eroberers: das ist die Huldigung. Sie gilt als freis willige Leistung, auch wenn sie durch Machtmittel erzwungen ist; denn ein Vorbehalt im Stillen, wie etwa der: ich schwöre nur, weil mir nichts Anderes übrig bleibt, kann natürlich nicht in Betracht kommen.

Man möchte wohl geneigt sein, diese Bezeugungen der Ersgebenheit frühern Jahrhunderten zuzuweisen und sie namentlich als dem Zeitalter der absoluten Fürstenmacht zugehörig zu bestrachten, einer Macht, welche sa auch die Regenten in Republiken sür sich zu erwerben verstanden. Allein dem ist nicht so. Huldigungen, an denen sich die gesamte erwachsene männliche Besvölkerung zu beteiligen hatte, gab es bis weit ins 19. Jahrshundert hinein. Da auch unser Kanton darin keineswegs zurück blieb, mag es sich wohl rechtsertigen, diesen Dingen, von denen in den Geschichtsbüchern kaum oder gar nicht gesprochen wird, einmal etwas nachzugehen.

Gleich den Bürgern anderer Städte hatten auch die Aarauer ihren Herren zu huldigen; also zunächst den von der Herrschaft Ryburg, dann den von der Herrschaft Habsburg (seit 1273) eingesetzten Schultheißen. Wann sie das Necht der Schultheißen- wahl an sich brachten, ist nicht bestimmt; wohl seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts.\* Hatten zuerst die Vertreter der Landesherrn die Huldigung entgegengenommen, so jetzt die von den Bürgern gewählte Obrigkeit. Einer Aufzeichnung aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts, die auf weit älteren Satzungen beruht,\*\* ist entnommen, was die Aarauer Bürger vom zurück-

<sup>\*</sup> W. Merz, Geschichte der Stadt Aarau, S. 17. \*\* W. Merz, Stadtrecht von Aarau, S. 153.

gelegten 14. Altersjahre an (denn in diesem Zeitpunkte begann die öffentlichrechtliche Mündigkeit) u. a. zu schwören hatten: "Der statt Arow trüw und warheit zu leisten, iren nutz gestürderen und schaden in allen sachen zewenden und darby einem schult hessen und rat gehorsam und gewertig zesin".

Seit der Eroberung des Aargaus durch die Verner war nun ein neuer Oberherr da. Die Stadt Aarau wurde am 18. April 1415 von den Vernern und Solothurnern "zu handen des Reichs" eingenommen und demgemäß lautete auch nach der Kaspitulationsurkunde vom 20. April der Huldigungseid:\*\*\*

Des ersten haben wir die vorgenannten von Aröw für vns und alle unser ewigen nachkomen unuerscheidenlich mit wolbes dachtem müt und einhellem rate in dem namen des vatters, des sunes und des heiligen geistes gesworn mit vserhabnen henden\* und gelerten worten, und sweren ouch liplich dem heiligen rösmischen rich als für ein gerecht fry und unbetwungen richstatt, darnach der statt von Berne und ouch der statt von Solottren gantz trüw und warheit ze leistend, iren schaden ze wendend zu aller zit und nuß zefürderend ane widersprechen und geuerde, also daz die statt Aröw nu und iemer ewenklichen zu dem heiligen römischen rich gehören sol und der vorgenanten unser gnedigen herren von Berne und von Solottren und aller iro nachkomen offen hus und statt sin sol wider menglichen, nieman usgenomen...

Dieselben ende söllen und wellen wir und alle unfer ewigen

<sup>\*\*\*</sup> W. Merz, Stadtrecht von Aarau, S. 66.

<sup>\*</sup> Entsprechend wird die Schwurhand in einer ältern Verfassung von Appenzell Außer-Rhoden gedeutet: "Dabei soll ein jeder Christ aufheben drei Finger, wodurch angedeutet wird die richterliche Herrlichkeit Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes; die zwei letzten Finger aber sollen in die Hand zurückgebogen und damit die gänzliche Unterwersfung der Seele und des Leibes unter die richterliche Gewalt Gottes vorgestellt werden."

nachkomen fürwerthin gen den obgenanten unsern gnedigen herren von Berne und von Sollottren iemer ewenklich von fünf jaren ze fünfen, nemlich vff sant Jörigin tag des heiligen martrers [23. April] ernuwren, alles daz, so hie vor oder hienach geschriben stat, dankber und mit gangen truwen stet ze haltend ane befrencken; were aber, daz dieselben ende in deheinen fünftigen fünf jaren von sachen oder von vergeflicht wegen vberseffen murden, daz sol disen unsern enden und briefen mit allen iren puncten und articklen gentslich unschedlich und unuergriffenlich sin, noch die unser ende da mit ab noch fraftlos, denn sunder ewenklich stet und in macht beliben ane alle var; vnd wenn wir oder vnser nachkomen darnach, so sich die fünf jar verlüffen, und in dem zit als vor stat nit gesworn hetten, von den obgenannten unsern herren von Berne und von Solottren gemant werden, denne follen und wellen wir allzit gehorsam sin ze sweren und die ende ze eruwren [ernuwren] in allen den worten als vor stat."

Seit 1464 ließ sich Bern alleine huldigen und suchte Solosthurn abzusinden. Über die Vorstellung, Aarau sei Reichsstadt, verstand Bern leicht genug, sich hinwegzusetzen.

Im Laufe der Zeit wurde die Eidesformel abgeändert; so nach der Reformation (ca. 1530), wie sich noch aus der Hulsdigung von 1669 ergibt, wo nun auch der neue Glaube einbezogen wird. Neu ist hier auch das Versprechen, sich in keines andern Herrn Burgrecht noch Schirm zu begeben.

Der Schultheiß von Aarau ist hier nicht unter den Schwösenden aufgeführt, da er jetzt einen besondern Eid zu schwören hatte, in welchem bemerkenswert ist die Versicherung völliger Unparteilichkeit gegen Jedermann, reich oder arm.

Im Jahre 1677 wurde den vier bernischen Städten im Aargau ein neuer Eid vorgelegt, in welchem sie sich u. a. verspflichten, gegen "ihre Oberkeit und die Ihrigen" vor dem Richter des Wohnortes Recht zu suchen.

Um Fuße dieser Ufte ist die Vereidigung der vier Stadte protokolliert. Für Aarau lautet das Protokoll:

Meinen Gnedigen Herrn, Herrn Schultheiß Frisching und Herrn Bannerherrn von Dießbach, alß Meiner Gnedigen Herren und Obern Hochlobl. Statt Vern, Ehrenabgesandten, hat Schultsteiß, Nath und Vurger sambt der ganzen Vurgerschafft zu Arauw in der Kirche vor beschribenen Eydt geleistet d. 11 Julis 1677.

[Joh. Brd.] Ambsler Stattich. daselbsten.\*

Diesmal hatte der Aarauer Schultheiß wieder gemeinsam mit der Bürgerschaft zu schwören.

Un dem Unterschied von acht Jahren zeigt sich, daß von den ursprünglich festgesetzten fünf Jahren doch auch abgewichen wurde.

Die beiden "Enedigen Herren" von Bern besuchten die aargauischen Städte zweifellos auf ihrer Rückreise von Baden, wo sie an der am 4. Juli begonnenen Tagsatzung teilgenommen hatten.

Mit der helvetischen Revolution 1798 brach diese alte Herrslichkeit zusammen. Die Schweiz wurde ein Einheitsstaat mit selbstgewählten Behörden, welche nach französischem Muster organissert waren. Die alten Kantone verschwanden zum guten Teile, neue wurden gebildet. Zwar blieb der Name Kanton, aber er bezeichnete nunmehr bloße Regierungsbezirke.

Huldigungen gab es jett nicht mehr; dagegen führte die helvetische Verfassung (vom 12. April) den Bürgereid ein. Darsnach hatte jeder zu schwören "seinem Vaterlande zu dienen und der Sache der Freiheit und Gleichheit als ein guter und getreuer Bürger mit aller Pünktlichkeit und allem Eifer so er vermag und

<sup>\*</sup> Die Eidesformeln von 1669 und 1677 in: Aften Aarg. Städte Bb. B, S. 391-436. Staatsarchiv.

mit einem gerechten Haffe gegen Anarchie und Zügellosigkeit ans zuhangen."

Als die gesetzgebenden Behörden (Senat und Großer Rat) das für die Leistung des Bürgereides notwendige Ausführungsgesetz berieten, kam es zu interessanten Auseinandersetzungen; alte
und neue Ansichten platten aufeinander.

Im Großen Rate wollte ein Vertreter Freiburgs die Wendung "mit einem gerechten Hasse gegen Anarchie und Zügellosigfeit" ersetzt sehen durch: "Haß gegen Anarchie und Oligarchie", mußte dann aber zurückstehen, da man ihm bedeutete, die Eidesformel sei in der Verfassung festgelegt und könne nicht geändert werden.

Der Gesetsentwurf sah vor, daß die obersten Behörden ihren Eid einige Zeit vor den Bürgern leisten sollten. Dahinter witterte ein Vertreter Zurichs im Senate den Versuch, die Eidesleiftung der Bürger hinterher doch zu einer Guldigung gestalten zu wollen. Wenn es dann weiter hieß: die Mitglieder der obersten Behörden werden die Verlesung der Eidesformel stehend und mit entblößtem Haupte anhören und mit auf= gehobener hand schwören, so erblickte darin der Abgeordnete von Laachen eine Verletzung der religiösen Gefühle; denn nicht die ganze hand, nur drei Finger seien zur Anrufung der gottlichen Dreieinigkeit emporzuheben. Es wurde ihm erwidert, die durch die Verfassung gewährleistete Freiheit gelte auch für die Religion, weshalb es hier jeder halten konne, wie er wolle. Und vollends erschien es einem Glarner als unannehmbar, wenn die nachzusprechende Formel nur lauten sollte: Das schwören wir! Die einfachen Leute würden es nicht verstehen, wenn es nicht heißen würde: Das schwören wir bei Gott dem Allmächtigen!

Ausgenommen von der Eidespflicht waren übelmögende Greise über 70 Jahre, dann natürlich auch "Blöd» und Wahnsfinnige" und Werbrecher; ausdrücklich eingeschlossen waren die Diener der Religion. Wer aus sonst einem Grunde verhindert

war, den Eid zu leisten, mußte die Leistung nachholen. Wer sich zu schwören weigerte, verlor die bürgerlichen Rechte.

Die Kantone kamen in der Zeit vom 5. August bis zum 2. September zur Eidesleistung. Sie war nach solgender Weisung des Direktoriums durchzuführen (Beschluß vom 23. Juli 1798).\*

- 1. An dem Tage, an welchem der Bürgereid geschworen mersten soll, werden sich alle Bürger, die mehr als zwanzig Jahre alt sind, in einem öffentlichen Gebäude oder, wenn es das Wetter erlaubt, unter dem freien himmel und vorzugsweise bei dem Freiheitsbaum versammeln, beim Schlagen der Trommeln zu der von dem Regierungsstatthalter bestimmten Stunde.
- 2. Die eingesetzten Obrigkeiten, nachdem sie sich auf dem Gemeindhause werden versammelt haben, sollen sich in feierlichem Zug auf den zum Sidschwur gewählten Plat begeben.
- 3. In den Gemeinden, welche Künstler und andere zu diesem Zwecke dienende Hilfsmittel besitzen, soll das Fest mit der Aufsführung einer friegerischen Musik und mit patriotischen, helvestischen und französischen Liedern angefangen werden.
- 4. Der Regierungsstatthalter, Unterstatthalter oder Agent, oder in deren Ermanglung ein von ihnen ernennter Bürger wird den anwesenden Bürgern von den Umständen reden, welche den Eidschwur der drei ersten Verbündeten für die Sache der Freiheit herbeigeführt und begleitet haben; er wird an die alten Helden Helvetiens und die Ursachen erinnern, welche uns in der Folge die Früchte ihrer großmütigen Aufopferungen entrissen haben, und auch die schuldige Dankbarkeit gegen die ewige Vorsiehung und die für die Wiedererlangung unserer Rechte gesbrauchten Wertzeuge erwecken. Der Minister des öffentlichen Unterrichts wird ihnen diese Reden in beiden Sprachen gedruckt zusenden.

<sup>\*</sup> Stridler, Aftensammlung der Belvetit II 602.

- 5. In den Gemeinden, welche sich die Mittel verschaffen tonnen, sollen nach geschehener Eidesleistung nochmals patriotische Gefänge von Künstlern aufgeführt werden, und der Tanz soll dieses bürgerliche Fest bekrönen.
- 6. In den Gemeinden, wo sich Geschütz vorfindet, wird man unmittelbar nach dem Eidschwur Kanonen lösen.

Die Art und Weise, wie die Feierlichkeit vor sich zu gehen hatte, gemahnt uns in allem an unsere Augustseier, nur daß sie am lichten Tage stattsand. Auffallend ist, daß man die zu haltende Nede von oben herab den Nednern zukommen ließ, sei es, daß man wünschte, daß überall das nämliche gesagt werde, sei es, daß man unliebsamen Außerungen vorbeugen wollte.

Es ist bekannt, daß die Aufforderung zur Eidesleistung auf Widerstand stieß, vorab in der innern Schweiz; es waren religiöse Gründe, welche geltend gemacht wurden; politische standen im Hintergrunde. Doch konnte die Erregung meist wieder beschwichtigt werden. Nur Nidwalden beharrte bei der Weigerung, weshalb die Regierung zur Gewalt schrift und die Besehlshaber der französischen Besehungstruppen (sie selbst hatte noch keine militärische Organisation getroffen) zum Zwange gegen die Ungehorsamen aufforderte. Es solgte dann der Angriff Schauensburgs auf Nidwalden, dessen Verteidiger nach heroischem Kampfe überwunden wurden, worauf das Ländchen einer schrecklichen Plünderung und Verwüstung anheim siel (9. und 10. September).

Nach kurzer Dauer war der helvetische Einheitstraum zu Ende. Die Mediationsakte vom 19. Februar 1803 schuf die Schweiz wieder um. Die dreizehn alten Kantone wurden wieder hergestellt, freilich ohne die Untertanenländer, aus welchen, wie aus einigen zugewandten, sechs neue Kantone gebildet wurden, darunter der Kanton Aargau. Den Kantonen aber wurde eine weitgehende Selbstverwaltung eingeräumt, in der sich nicht nur die alten, sondern auch die neuen Kantone sehr wohl gefielen.

Wie für alle Kantone, so war auch für den Aargau eine (vorläufige) Regierungskommission eingesetzt worden, deren Aufsgabe die Organisation des Kantons gemäß der Verfassung war; wozu auch die Anordnung der Wahlen des Großen und des Kleisnen Rates gehörte. Sie begann mit ihrer Arbeit am 12. März, und am 25./26. April konnten die neugewählten Behörden ihre Tätigkeit beginnen.

Da ist es nun bezeichnend für den Umschwung der Verhältnisse, daß diese Behörden, nachdem sie selbst den Amtseid geleistet hatten, nun auch von den Einwohnern des Kantons die Huldigung verlangten. Es geschah dies durch das folgende Dekret des Großen Nates vom 12. August 1803:\*

Wir Präsident und Rath des Kantons Aargau, thun fund biermit:

Da der Zeitpunkt eingetreten ist, wo samtliche verfassungsmäßige Behörden und Beamte ernennt sind, und sich durch
feverlich abgeschworene Eide zu treuer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Kanton, und der besonders
übernommenen Amtspflichten verbunden, bereits auch ihre Amtsverrichtungen angetreten haben, — Wir daraufhin befunden:
daß nun auch die Zeit vorhanden seve, in welcher von Seite der
sämtlichen Einwohner Unseres Kantons männlichen Geschlechts,
welche zum heil. Abendmal den Zutritt erhalten, und das Alter
der 16 Jahre zurückgelegt haben, der Eid der Treue gegen ihr
Vaterland, den Kanton, so wie des Gehorsams gegen die Gesetze und die eingesetzte Obrigkeit abgelegt werden
solle, und demnach

#### verordnet:

1. folgender Huldigungs-Eid soll von sämtlich betreffenden Einwohnern des Kantons Aargau abgelegt werden.

"Es schwören alle und jede Einwohner des Kantons Aargau,

<sup>\*</sup> Aargauisches Kantonsblatt. Erfter Band 1803, S. 279 ff.

"des Kantons Nuben zu fördern und Schaden zu wenden, "dem Rleinen und Großen Rathe dieses Ran-"tons als ihrer verfassungsmäßigen Landes= "obrigkeit, Treu und Wahrheit zu leiften, deren Ber-"ordnungen, Geboten und Verboten schuldig und willig zu "gehorden, den Befehlen aller obrigkeitlich eingesetzten, oder "sonst verfassungsmäßigen Behörden und Beamten geflissentlich unadzukommen, die bestehende Regierungsverfassung aufrecht "zu halten, und gegen dieselbe weder heimlich noch öffentlich, "weder durch sich noch durch andere zu handeln oder handeln zu "laffen, in keine Weis noch Wege, sondern selbige, wenn sie "dazu aufgefordert werden, gegen innere und äußere Feinde mit "Gut und Blut zu schützen; und wenn sie etwas seben oder "boren sollten, das wider die Regierung und die Rube und "Wohlfahrt des Kantons laufen würde, solches alsobald an Be-"borde anzuzeigen, und überhaupt sich so zu betragen, wie es "einem getreuen und rechtschaffenen Bürger wohl ansteht. — "Dhne Gefährde!"

2. Dieser Huldigungseid soll in jeder Kirchgemeinde von allen in einer Kirchhöre angesessenen Einwohnern männlichen Geschlechts, welche zum heil. Abendmahl den Zutritt erhalten, und das 16te Jahr Alters zurückgelegt haben, abgeschworen wersen.

Mit feverlicher Abschwörung dieses Eides soll in den Kirchen der Hauptorte der eilf Bezirke Unsers Kantons der Anfang gesmacht, und soll derselbe an diesen Orten von einem hiezu von Uns abgeordneten Mitgliede des Kleinen Nathes selbst, auf zu bestimmende Tage zu Handen der Regierung abgenommen werden.

In den übrigen Kirchspielen jeden Bezirks aber soll dieser Huldigungsakt in Unserm Namen durch den betreffenden Bezirksamtmann auf die von ihm anzuschreibenden Tage vorgenommen werden.

- 3. Un diesen Tagen sollen sich dann alle in der betreffenden Kirchhöre angesessenen, im § 2 benennten Einwohner, nachdem ihnen noch zuvor durch den Weibel des Orts ben ihrer Pflicht wird geboten worden seyn, auf die bestimmte Stunde in ihrer Kirche, oder im Fall, daß sie außert Unserm Kanton Kirchspännig wären, in der ihnen angewiesenen, wo möglich nächstgelegenen Kirche Unsers Kantons einfinden, und da vorerst einem besonders auf diese Feverlichkeit angeordneten Gottesdienste beyswöhnen.
- 4. Nach Beendigung dieses Gottesdienstes wird in den Kirschen der Bezirkshauptorte Unser dahin abgeordnete Mitrath vorserst den neuerwählten Bezirksamtmann als solchen vorstellen, und dadurch öffentlich in sein Amt einsehen; eben so auch die Glieder des Bezirksgerichts und die Friedensrichter der verschiedenen Kreise des Bezirks, als welche, so wie sämtliche Gesmeindeammänner des Bezirks zu dem Ende durch den Ammann zu dieser seperlichen Erscheinung einberuffen werden sollen.
- 5. Hierauf wird gedacht Unser Mitrath den obbemeldten Huldigungseid ablesen, und nach Vorlesung deßelben die Absichwörung von Seite aller Anwesenden mit aller Feyerlichkeit vor sich geben lassen.
- 6. Die Gemeinderäthe find aufgefordert, diesenigen Einwohner, die absichtlich und ohne erhebliche Gründe von der Huldigung ausgeblieben, dem Bezirksamtmann zu Unsern Kanden anzuzeigen.

Von allen Unsern lieben und getreuen Mitbürgern und Einswohnern des Kantons erwarten Wir mit voller Zuversicht, daß sie sich ohne die allerwichtigsten Gründe dieser anmit von Unsangeordneten Huldigung, als der ersten gegen die Obrigkeit zu leisten habenden Pflicht nicht entziehen, sondern Ihr getren — sich daben einfinden, sodenn diesen fenerlichen Akt mit Würde und Anstand begehen, und dadurch ihre Ehrfurcht für die Begehung

einer so wichtigen Handlung geziemend an Tag legen werden; wie Wir sie denn auch hiezu obrigkeitlich ermahnt, daben aber vorzüglich aufgefordert haben wollen, noch mit Uns den Allsmächtigen um seine Gnade und seinen Segen zum Gedeihen dieser seperlichen Handlung inbrünstig anzustehen.

Gegeben zu öffentlicher Bekanntmachung von allen Kanzeln des Kantons, und Anschlagung an gewohnten Orten, in Aarau, d. 12. Aug. 1803.

Der Präsident des Rleinen Raths, Dolder.

Im Namen des Kleinen Raths, der Staatsschreiber Raft bofer.

Für die Vornahme der Huldigung setzte der Kleine Rat am 24. Augustmonat die Tage vom 10.—15. September fest und verteilte die Bezirkshauptorte unter seine Mitglieder. Der Prässident des Kleinen Rates, Dolder, sollte am 10. September mit Aarau den Anfang machen.

Über die Huldigung in Aarau (10. herbstmonat) brachte das Kantonsblatt den folgenden Bericht:\*

Die auf heute von der Regierung angesetzte Feverlichkeit der Abschwörung des Huldigungs-Eides in Aarau, ist mit demsienigen Anstand, Ordnung und allgemeiner Theilnahme begangen worden, welche man zu erwarten allerdings berechtigt war. Abends zuvor und Morgens frühe um 5 Uhr wurde diese Fever durch Kanonenschüsse angefündigt, um 7 Uhr war katholischer Gottesdienst angeordnet, um 8 Uhr wohnten sämtliche Behörden und Beamtete einer zweckmäßigen und auf die Begehung der bevorstehenden Handlung eingerichteten Predigt ben, nach besendigtem Gottesdienst versammelten sich auf dem Rathhause

<sup>\*</sup> Aargauisches Kantonsblatt. Erster Band 1803, S. 313 ff.

die Mitglieder des Kleinen Rathes,

"
"
"
des Appellationsgerichtes,

"
"
"
des Administrationsgerichtes,

Der Ammann des Bezirks,

Die sämtlichen Friedensrichter des Bezirks,

Der Rath der Stadt Aarau,

Die sämtlichen Gemeind-Ammänner des Bezirks,

Denne der Kirchenrath

" Schulrath

" Sanitätsrath, und die in Aarau wohnhaften Mitglieder des Großen Raths,

auch die Kanzley- und Bureauangestellte, so wie auch die sämmtlichen Weibel und Läufer, leztere in der Ehrenfarbe des Kantons.

Von dem Rathhause ging der Zug unter Abseuerung der Kanonen, dem Geläut aller Glocken, der Parade der Kantonsstruppen und des Kadettenkorps von Aarau in die Kirche, in welcher bereits alle Einwohner der Kirchgemeinde Aarau verssammelt waren. Die Regierung wurde ben Eintritt in die Kirche mit einer vortrefflichen Vokals und Instrumentals Musik empfangen, und daraushin zu der Huldigung selbst geschritten.

Zu dem End wurde verlesen das Huldigungs-Dekret vom 12. Augustmonat 1803, und

Das Patent, durch welches der Präsident des Kleinen Rathes beauftragt war, die Huldigung in der Hauptstadt selbst abzunehmen. Dann hielt Herr Präsident Dolder die folgende Rede:\*

"Bom Kleinen Rath beauftragt, in der Hauptstadt Unseres Kantons den Huldigunge-Eid aufzunehmen, und von Euch die Angelobung der Treue und des Gehorsams zu Handen Unseres

<sup>\*</sup> hier eingefügt nach dem Wortlaute im Aargauischen Kantonsblatt. Erster Band 1803, S. 316 ff., doch gekurzt.

Vaterlands, Unseres Kantons, der Gesetze und der eingesetzten Obrigkeit zu empfangen, kann ich mich nicht enthalten, ebe Wir zu dieser wichtigen und feverlichen Handlung schreiten, Euch meine lieben und theuren Mitbürger, meine Gedanken und Empfindungen vorzutragen.

Nuhe und Frieden von Innen, Achtung und Freundschaft von Außen — ware mährend einer langen Neihe von Jahren, der glückliche, geräuschlose, und eben deswegen beneidete Zustand der Schweiz.

Durch Biedersinn und Reinheit der Sitten, so wie durch Tapferkeit, zeichneten sich unsere Vorältern vor andern Völkern aus.

Dem lezten Jahrzehnd des 18ten Jahrhunderts, ware es vorbehalten, diesen Zustand der Ruhe zu unterbrechen, und mit Wehmut sage ich es — unsern National-Karakter in jeder Rückssicht zu verschlimmern."

Es folgt nun ein längerer Rückblick auf die französische Revolution, die Revolutionskriege, von denen zunächst der Boden
der Schweiz unberührt blieb. Dann erinnert der Redner an den
Einbruch der Franzosen, an die Verwandlung der Eidgenossenschaft in einen Einheitsstaat, der nicht verhindern konnte, daß
die Schweiz nun auch zum Kriegsschauplaße wurde, der aber
auch einen großen Teil der Bürger nicht zu einigen vermochte,
weshalb es zu beständigen Parteikämpsen kam.

"Die damals aufgestellte helvetische Regierung, deren wir guten Willen nicht absprechen wollen, die aber doch meistens aus Männern bestand, die in Staatssachen unerfahren waren, hatte so noch mit allen möglichen Widerwärtigkeiten zu kämpfen; auf der einten Seite stund sie unter dem Druck einer fremden Macht; auf der andern wurden ihre Gesetze und Befehle nur mit Widerwillen oder gar nicht befolgt, und eigene Macht hatte sie nicht genug um sich respektiren zu machen."

"Um dem Geist des Misvergnügens zu steuren, wurden zu mehrernmalen Beränderungen im Regierungspersonale gemacht,\* aber ohne Erfolg. Der Geist des Mistrauens und der Zwiestracht hatte zu sehr überhand genommen, und stieg endlich zu einem solchen Grad, daß dadurch die Dazwischenkunft der uns verbündeten fränkischen Regierung erzweckt ward.

Der erste Consul übernahm die Vermittlung zwischen allen Partheien: Dieser Vermittlung haben Wir die Entstehung der Euch bekannten Mediationsakte — die neue Umwandlung der Schweiz in einen Staatenbund, die Zusammenschmelzung Aarsgau, Vaden und Frickthals, und dessen Erhebung zu einem souveränen Kanton zu danken."

"Und nun meine theuren Mitbürger! Schaut um Euch! Bestrachtet mit unbefangenem Blick Euere Lage; ich will sie Euch hererzählen, denn nun ists darum zu thun, was Wir werden können.

Ihr habt eine Verfassung, in welcher die Grundsätze der wahren Frenheit und Gleichheit aufgestellt — Religion, Personen und Eigenthum gesichert sind.

Euer Kanton fann in Unsehung seines Umfangs, un' seiner Bevölferung, unter die ersten der Schweiz gezählt werden; — aber in Betracht seiner Lage wird er von keinem übertroffen, wenige können Ihme gleich geachtet werden. Ihr habt keine öden Beiden, keine ungesunde Moraste, keine nachten Felsen, und keine

Diese Beränderungen betrafen freilich keineswegs nur das "Regierungspersonale", sondern griffen auch in den Staatsorganismus ein, je nach der Parteistellung der jeweilen Obsiegenden. Aber Dolder, der seit Mai 1799 dem helvetischen Direktorium angehörte, verstand es immer wieder, trok allem, sich einen Sit in der Regierung zu sichern. 1800, 8. Januar trat er in den Vollziehungsausschuss ein, am 8. August in den Vollziehungsrat, 1801, 21. November in den Kleinen Rat, als Finanzrat, 1802, 5. Juli wurde er gar helvetischer Landammann.

Die Einleitung seiner Rede klingt baber wie eine Berteidigung ober beschönigende Beschwichtigung.

für die Liebhaber schöne — für die Einwohner aber schaudernde Eisberge, hingegen in seder Nichtung von einem Ende des Kanstons zum andern, fruchtbares Erdreich, welche dem Fleiß der Einwohner das beste Zeugnis geben.

Die Flüsse, so Eueren Kanton durchströmen, der Rhein, die Aare, die Limmat und die Neuß geben dem Land einen bezausbernden Reiz, und dienen zugleich den Handel und Verkehr im Innern zu beleben.

Ihr habt Handlung und Fabriken, welche der ärmern Volksklasse Verdienst schaffen und durch das in Cirkulation bringende Geld den Werth der Güther und Lebensmittel im Gleichgewicht erhalten."

"Und was soll ich Euch, wertheste Mitbürger! von Euerer Regierung, von Eueren richterlichen Behörden und Beamten sagen? — Liegt nicht die höchste Gewalt in den händen des von Euch selbst gewählten Großen Raths? hat er nicht in seiner ersten verfassungsmäßigen Sitzung Euch überzeugende Beweise von seiner Gerechtigkeit, Klugheit und Mäßigung gegeben? und ist es nicht seinen getroffenen Wahlen des Kleinen Raths und Appellations-Gerichts zuzuschreiben, daß unser Kanton so gesichwind, und mit so vielem Anstand und Ordnung organissert worden.

Sie stehen nun alle da im ganzen Kanton, die verfassungsmäßigen Behörden, und ich darf mit Zuversicht erwarten, daß jede davon ihre Pflichten gegen Gott, das Vaterland und gegen meine lieben Mitbürger getreulich erfüllen wird."

"Und von Euch, meine verehrten Mitbürger, erwarte ich, daß auch Ihr das Eurige bentragen werdet, um das schon seit sechs Monaten so glücklich angefangene Werk der Vereinigung der Gemüther vollenden zu helfen, verbannet, ich bitte und beschwöre Euch, allen Haß und Mißtrauen zwischen Euch, laßt den kleinslichen und unglücklichen Parthengeist für immer fahren; alle redlichen Männer können und müssen nur einerlen Zweck haben:

Ruhe und Ordnung im Staat, wer diese zu stören sucht, den wird frühe oder spät die rächende Hand der Gerechtigkeit ersgreisen und bestrafen. Ehrt Euere Regierung, Ihr ehrt Euer Werk und dadurch Euch selbst, erzeigt den Beamten die schuldige Uchsung, es ist das Mittel ihre Pflichten mit mehr Erfolg zu erfüllen, — entfernt Euch nie von der Religion euerer Väter, und setzt die den Dienern derselben gebührende Uchtung nie aus den Augen.

Euch, meine verehrtesten Mitbürger des Kreises und Bezirks Aarau insbesonders stelle ich Euern von der Regierung erwählten Bezirksamtmann in der Person des Herrn Sarers\* vor, ein Mann der schon lang Euere Achtung und Zutrauen besaß, und solches durch seine Gerechtigkeitsliebe und Kenntniße verdient, die Regierung, der es angenehm war, Ihme diesen Beweis von Achtung zu geben, erwartet, daß Ihr Ihne in dieser Eigenschaft anerkennen und Ihme die gebührende Achtung erweisen werden.

Ihr habt hier ebenfalls vor Euch die Friedensrichter der 4 Kreise Euers Bezirks; Ihr Amt ist beschwerlich, und nur die Achtung, so Ihr Ihren Personen erzeigen, das Gehör, so Ihr Ihren Ermahnungen leisten werdet, wenn sie Euch zum Frieden mahnen, kann selbiges erleichtern. Und

Endlich befindet sich noch vor Euch Euer selbst gewählte Ammann\*\* und Stadtrath. Es war der Regierung sehr angenehm zu sehen, daß Euere Wahl auf so wackere und verdienstvolle Männer acfallen.

Ihr übrige Gemeindeammänner des Bezirks Aarau empfangt von mir im Namen der Regierung die Ermahnung, zur

<sup>\*</sup> Samuel Saxer von Aarau, 1754—1828, Bezirksamtmann und Bezirksgerichtspräsident 1803—1811; in der helvetischen Zeit Präsident des Munizipalrates.

<sup>\*\*</sup> Johann David Frey von Aarau, 1751 – 1827; Stadtammann 1803 – 1808; von da an Appellationsrichter.

Handhabung der guten Ordnung in Eueren Gemeinden, geht Eueren Mithurgern mit gutem Erempel vor, und zählet darauf, daß die Regierung Euch so wie alle Beamte des Staates ben Avsübung Euerer Amtspflicht nöthigenfalls unterstüßen wird.

Mun also, meine theuren Mitbürger, laßt Uns zu der feperlichen Handlung der Eidesschwörung schreiten — Wir werden
alle schwören, dem Vaterland, der Verfassung, den Gesetzen, und
der eingesetzten Regierung treu und gehorsam zu
sehn. Möge keiner unter Uns sehn, der unreines Herzens ist,
möge keiner sehn, der nicht mit aufrichtigem Sinn das zu Gott
dem Allmächtigen zu thuende Gelübde zu halten gesinnet ist,
und Unsere Handlung wird gewiß gesegnet sehn."

Daraushin wurde der Huldigungs-Eid abgelesen und von allen Anwesenden geleistet, worauf die Musik wieder begann, und sich sämtliche Behörden unter abermaliger Abseuerung der Kanonen und dem Geläute aller Glocken vor die Stadt verfügten, wohin auch das Kadettenkorps, die Kantonstruppen [die Standesstempagnie] und das neu montierte Landjägerkorps marschiert war.

Herr Hauptmann Schmiel, Chef, so wie die übrigen Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine des Aargauischen Truppenstorps wurden allda von Herrn Regierungsrath May, als Vorsteher des Kriegsdepartements, in Eidespflicht aufgenommen.

Das Corps der Landjäger leistete den Eid in die Hände des herrn Regierungsrath Fetzer, als Vorsteher des Polizens departements.

Nach geleistetem Eid wurden mehrere Salven gegeben, das durch sein gutes Aussehen und durch seine Geschicklichkeit ausgezeichnete Cadetenkorps trug nicht wenig zu Verschönerung des Festes ben. Um 11 Uhr gieng der Zug wieder nach dem Nathause, samtliche Behörden wohnten einer von der Stadt Aarau gegebenen Mahlzeit ben.

Abends war ein Ball veranstaltet, an welchem fich auch eine

zahlreiche Menge Einwohner von den benachbarten Städten eingefunden hatten, die Stadt war allgemein beleuchtet, und das Fest endete mit dem gleichen Anstand, Ordnung und allgemeiner fröhlicher Theilnahme wie es angefangen hatte.

Das Aarauer Radettenkorps, das aus Rantonsschülern und Stadtschülern bestand und von Rommandant Joh. Georg Hunziker geleitet wurde, erhielt vom Rleinen Rate eine besondere Anerkennung. In dem Schreiben (23. Sept. 1803), das er an den Rommandanten richtete, heißt es:

"Sie erhalten 100 frs., um diese Summe auf beliebige Weise zur Aufmunterung des CadettenCorps, welche am 10. dies ben der Huldigung in Aarau zur Verschönerung dieser Fenerslichkeit bengetragen hat, zu verwenden, welchem Sie übrigens Unsere Zufriedenheit mit seinem Eiser und erlangte Geschickslichkeit bezeugen und dasselbe Unsern fernern Wohlwollens verssichern wollen."

Der Kommandant selbst erhielt zwei Saum Kasteler-Wein aus den obrigkeitlichen Vorräten "in Anerkennung der vorzügslichen Vildung, welche das Cadetten Corps in Aarau Ihnen zu danken hat".

Mediationsverfassung bei uns dahin. Der Bundesvertrag, der 1815 an ihre Stelle trat, wand ein noch schwächeres Band um die Kantone, denen um so größere Selbständigkeit zukam. Auch in der Schweiz galt "Restauration", Rückkehr des Alten — soweit es eben anging. In den alten Städtekantenen gewannen die Städte wieder das Übergewicht über das Land; die Arisstokratie strebte nach der frühern Geltung; zu ihrem Leidwesen wurden die Untertanenländer nicht wieder hergestellt.

Im Kanton Aargau gab es keine Aristokratie. Aber die Berfassung vom 4. Juli 1814 legte die Macht in die Hand des

Kleinen Rates, der jest aus dreizehn Mitgliedern bestand; wer gewählt war, saß auf zwölf Jahre sest im Amte (d. h. ein Drittel nach einer Wiederwahl nach vier, ein Drittel nach einer Wiederwahl nach acht Jahren). Präsident und Vizepräsident des Kleinen Rates erhielten den Titel "Bürgermeister" (wie ihre Amtskollegen in den Städtekantonen). Sie waren ein Jahr im Amte und durften für die gleiche Stelle nach Ablauf des Jahres nicht sogleich wiedergewählt werden, wohl aber das folgende Jahr. So war denn ein Wechsel zwischen zwei Persönlichsteiten möglich, und dieser wurde auch zur Regel.

So bildete sich bei uns allmälig auch ein halbaristofratisches Regiment heraus; wenigstens herrschte in weitesten Kreisen ein Gefühl, daß es so sei.

Es entsprach denn durchaus der obwaltenden Zeitrichtung, daß auch jetzt wieder eine allgemeine Huldigung angeordnet wurde und zwar hatten sich, wie ausdrücklich bemerkt wurde, nicht nur Kantonsangehörige, sondern ebenso die Bürger anderer Kantone und sogar Fremde ihr zu unterziehen. Das Gesek, das sie verlangte, kam freilich erst 1½ Jahre nach Beginn der neuen Ordnung heraus. Es lautete:\*

# Huldigung im Aargau. Gesetz vom 20. Christmonat 1815. Wir Bürgermeister und Großer Rath des Kantons Aargau

thun fund biermit:

Da die erneuerte Konstituirung aller verfassungsmäßigen Behörden erfordert, daß auch der Eid der Treue und des Geshorsams gegen die Verfassung, die Gesetze und die Landess Obrigkeit seierlich abgeschworen werde, so haben Wir zu diesem Ende, und damit auch in Zukunft von Zeit zu Zeit die allemählig herangewachsenen jungen Vürger für den Staat in

<sup>\*</sup> Sammlung der Gefete und Verordnungen. Sechster Band S. 7. 1817.

Eidespflicht genommen werden, auf den verfassungsmäßigen Vorschlag des Kleinen Raths

#### verordnet:

Auf die Konstituirung der sämtlichen verfassungsmäßigen Behörden des Kantons soll eine allgemeine Huldigung folgen, die in den fämtlichen Bezirken mit angemessener Feierlichkeit aufgenommen werden soll.

Jeder Kantons-Angehörige, und seder im Kanton haushäblich angesessene Schweizerbürger und Fremde, welcher das achtzehnte\* Jahr Alters angetreten hat, ist verpflichtet, dem angeordneten Huldigungsafte beizuwohnen und den vorgeschriebenen Eid zu leisten.

(Der BürgerEid, den Jeder zu schwören hat, ist die wörtsliche Wiederholung dessenigen von 1803 (S. 20).

Die Geiftlichkeit übernimmt die eidliche Verpflichtung zur Treue und zum Gehorsam mit denjenigen Abanderungen, welche die Regierung nach ihrem besondern Standes-Verhältnisse bestimmen wird.

Alle drei Jahre sollen in jedem Bezirk die Kantons-Ansgehörigen und Einsassen, welche den Bürger-Eid noch nicht absgelegt haben, und besonders die jungen Bürger, welche erst seit der letzten Huldigung das achtzehnte\* Jahr ihres Alters erreicht haben, auf einen von der Regierung zu bestimmenden Tag zu Leistung des Bürger-Eides versammelt, und über ihre Beeidigung ein ausführlicher Berbal-Prozeß aufgenommen werden.

Die Oberamtleute werden alle diesenigen, welche auf die ergangene Aufforderung sich bei dem Huldigungsakte nicht einsfinden, zur Verantwortung vorberufen, und sie den Huldigungsseid noch besonders schwören lassen.

Sollte Jemand vorfählich und ohne erhebliche Gründe bei der ausgekundigten Guldigung nicht erscheinen, so soll derfelbe

<sup>\*</sup> Im Jahre 1803 galt icon das jurudgelegte 16. Jahr.

bei dem Bezirksgericht verzeigt, mit einer angemessenen korrektionellen Strafe belegt, und zugleich zur nachträglichen Eideseleistung angehalten werden.

Mit der beharrlichen Weigerung, den Bürger-Eid zu leisten, ist nebst dem Verlust des Bürger- und Landrechts, auch zugleich die Fortweisung aus dem Kanton verbunden.

Der Kleine Nath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes und mit allen, die Huldigungsfeierlichkeit betreffenden, weitern Anordnungen beauftragt.

Gegeben in Unserer Großen Nathsversammlung in Aarau, den 20. Christmonat 1815.

Der Amts-Bürgermeister,
3 i m m e r m a n n.
Die Sekretärs:
Er i s m a n n, Gerichtsschreiber.
Schleiniger, Gerichtsschreiber.

Die im letten § dem Kleinen Rate überbundene Bollziehung des Gesetzes ließ wiederum mehr als ein Jahr auf sich warten, so daß es 1817 wurde, bis die Huldigung vor sich gehen konnte.

In der nachfolgenden Kundgebung des Kleinen Rates mag vor allem die Angabe auffallen, die Huldigung sei allgemein und laut im Volke gewünscht worden, so daß die Aufforderung dazu nur einem "im Charakter eines biedern Volkes liegendem Bedürfnis" entspreche. Wie weit diese Angabe mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmte, läßt sich kaum mehr feststellen. Doch mag sich die Regierung auf Außerungen gestüßt haben, die im Großen Rate gefallen sein können.

Am 27. Januar 1817 wurde endlich der folgende Erlaß beschlossen:\*

<sup>\*</sup> Sammlung der Gesetze und Verordnungen. Sechster Band S. 10, 1817.

### Wir Bürgermeister und Kleiner Rath des Kantons Aargau thun kund biermit:

Zufolge dem Gesetz vom 20. Christmonat 1815 soll, nach geschehener Einführung aller verfassungsmäßigen Behörden, eine allgemeine Huldigung im Ranton vorgenommen werden. Außersordentliche Zeitumstände waren die Ursache, daß diese Einführung nur langsam und allmählig vor sich gehen konnte, und demnach die vorgeschriebene Feierlichkeit bis dahin verzögert worden ist. Jetzt aber, und nachdem durch die Erneuerung des Großen Naths die neue Verfassung vollständig in Ausübung gebracht worden, ist der Zeichunkt eingetreten, da dem Gesetze Genüge kann gesleistet werden.

Laut und allgemein ist von den Angehörigen dieses Kantons der Wunsch ausgesprochen worden, durch einen feierlichen Eid sich von neuem mit dem Staat und mit der Regierung zu verbinden. Durch die Aufsorderung zu dieser Eidesleiftung soll also nur ein, in dem Charakter eines biedern Volkes liegendes, Bedürfnis befriedigt, und eine, ihm angestammte, ehrwürdige Sitte befolgt werden. Gern und willig werden daher die Bürger des Kanstons diese Gelegenheit ergreifen, um ihre so vielfach erprobte Anhänglichkeit an denselben neuerdings zu bewähren.

Sie werden dieß besonders in einem Zeitpunkte thun, wo bei der, durch Mikwachs herbeigeführten, allgemeinen Noth sich ihnen das Gefühl aufdringen muß, daß ihr Vaterland vor so vielen andern Ländern mit Schonung und Milde von der Vorsehung behandelt worden ist.

Unter gunstigern Zeitumständen wurde diese Huldigung auch durch ihre äußere Begehung ein Fest der Freude und des Frohfinns geworden seyn. Jest aber,\* wo so viele Durftige für ihren

<sup>\*</sup> Die Stelle bezieht fich auf die in den Jahren 1816 und 1817 in unserem Lande herrschende Teuerung und Hungersnot, veranlaßt durch gangelichen Migwachs.

Lebensunterhalt bekümmert sind, kann diese Feierlichkeit nicht würdiger begangen werden, als wenn sie zu Werken der Wohlthätigkeit erweckt und für die Armuth eine Quelle des Trostes und der Hülfsleistung wird.

## In Wollziehung des angeführten Gesetzes verordnen Wir:

Die Huldigung wird Kreisweise geleistet, und der Bürger-Eid überall von den Oberamtmännern abgenommen werden.

Den 13ten nächstkünftigen Aprills wird dieselbe an allen Bezirkshauptorten vor sich geben.

Vom 13ten bis zum 19ten Aprill inklusiv wird die Huldigung in den übrigen Kreisen vorgenommen werden.

An den hiezu festgesetzten Tagen werden alle Rantons-Angehörigen, welche das achtzehnte Jahr angetreten haben, sowie alle übrigen Schweizerbürger und Fremde dieses Alters, die im Ranton haushäblich angesessen sind, in der Kirche ihres Kreishauptortes oder in einer andern, von Uns hiesur zu bezeichnenden, Kirche ihres Kreises sich versammeln, um den Bürger-Eid abzulegen.

Die Huldigungs-Feierlichkeit wird überall mit einer gottesdienstlichen Handlung und einer dem Gegenstande angemessenen Predigt ihren Anfang nehmen.

Den Geistlichen wird der Bürger-Eid besonders, und auf die von Uns näher zu bestimmende Weise abgenommen werden.

Diese Verordnung soll in das Kantonsblatt einzerückt, überdieß besonders gedruckt und durch öffentlichen Unschlag bekannt gemacht werden.

Gegeben in Aarau den 27. Jenner 1817.

Der Amts-Bürgermeister, 3 immermann. Der Staatsschreiber, Rast bofer. Folgerichtiger als der Gesetzgeber von 1803 hatte dersenige von 1815 daran gedacht, mit dem Huldigungsgesetze die gesamte männliche Bevölkerung des Kantons zu erfassen, also auch die zufällig nicht Anwesenden und vor allem den Nachwuchs. Dies konnte nur durch die periodische Wiederholung der Huldigung geschehen, und hiefür wurden drei Jahre für richtig erachtet. Die Wiederholungen gestalteten sich natürlich bedeutend einfacher. Die erste siel auf das Jahr 1820 und vollzog sich nach folgenster Anordnung.

Wir Bürgermeister und Kleiner Nath des Kantons Aargau thun fund biermit:\*

Den 28. des laufenden Monats Mai werden alle jungen Kantonsbürger, welche erst seit der letzten Huldigung das achtsehnte Jahr Alters erreicht haben, so wie alle übrigen Kantonesbürger und im Kanton haushäblich angesessene Fremde, welche den Bürgereid noch nicht geleistet haben, sich in der Kirche des Hauptortes ihres Bezirkes zur Huldigung versammeln.

Der Bürgereid wird ihnen von den Oberamtmannern abgenommen.

Die Huldigungsfeierlichkeit wird des Morgens unmittelbar nach dem Gottesdienste vor sich geben.

Die Oberamtmänner haben über die vorgegangene Huldigung einen Verbalprozeß abzufassen und Uns denselben einzusenden.

Gegeben in Aarau den 4. Mai 1820.

Der präsidirende zweite Bürgermeister, Berzog von Effingen.

> Der Staatsschreiber, Rast bof er.

<sup>\*</sup> Sammlung der Gesetze und Verordnungen. Sechster Band S. 281, 1817.

Die nächsten Huldigungen fielen auf folgende Daten: 15. Juni 1823 (nach der Weisung des Kleinen Rates vom 5. Mai 1823); 8. Weinmonat 1826 (Beschluß vom 11. Herbstmonat 1826); 25. Weinmonat 1829 (Beschluß vom 28. Herbstmonat); für Nachzügler wurden seweilen außerdem noch besondere Termine anberaumt.

Ein Jahr später ware die Durchführung einer Huldigung jedenfalls auf die größten Schwierigkeiten gestoßen.

Durch verschiedene unliebsame Beschlüsse des Großen und des Kleinen Rates war eine tiefgehende Gärung in der Bevölkerung unseres Kantons erregt worden. Da brach die französische Julis Revolution aus, durch welche die Bewegung im Bolke mächtig gefördert wurde. In Lenzburg traten Vertrauensmänner zu einer Besprechung der Lage zusammen, in Wohlenschwil fand eine von etwa 4000 Bürgern besuchte Volksversammlung statt. Von beiden Orten gingen entschiedene Wünsche für Veränderung der Verfassung an die Behörden ab. Da die Räte zögerten, dem Volkswillen zu entsprechen, sammelten sich anfangs Dezember die Freiämter zu einem Zuge nach Aarau und nötigten am 6. Dezember die Regierung, sogleich und vollständig nachzugeben.

Schon am 16. Dezember wurde in freier Wahl ein unabhängiger Verfassungsrat gewählt. Um 3. Januar 1831 trat er zusammen, am 15. April hatte er sein Werk vollendet, am 6. Mai nahm das aargauische Volk mit großem Mehr die neue Verfassung an.

Un der Spiße dieser Verfassung steht der Satz: Der Kanton Aargau ist ein auf der Souveränität des Volkes beruhender Freistaat.

Wenn also mit der Souveränität die höchste Gewalt im Staate in die Hand des Volkes gelegt wurde, gab es keine über ihm stehende Gewalt mehr; es war also Niemandem mehr zu huldigen.

Anderseits blieb natürlich der Amtseid, den die Behörden und die Beamten zu leisten hatten. Dieser Eid lautete noch 1857 (nach dem Beschlusse des Großen Nates vom 28. Mai):

"Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, alle mir durch die Verfassung und die Gesetze auferlegten Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen."

Die Eidesformel, welche der zu Beeidigende stehend und mit aufgehobener rechter hand nachzusprechen hat, lautete:

"Das schwöre ich, so mahr mir Gott belfe"!

Hier hat nun die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 ändernd eingegriffen. Ihr Art. 49 besagt (im zweiten Absatz): "Niemand darf zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden."

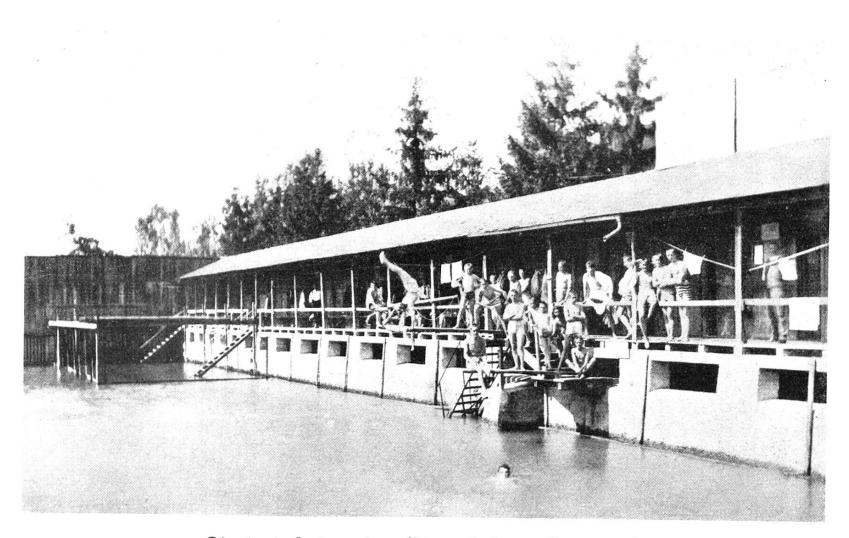
Darnach richtet sich nun auch unsere Kantons-Verfassung vom 23. April 1885, die in ihrem Art. 6 (im dritten Absatz) anordnet:

"An die Stelle des bisherigen Amtseides tritt die Inpflichtnahme".

Und so hob denn der Große Mat am 27. November 1885 jene Eidesvorschrift von 1857 auf und ersetzte den Eid durch die Kormel:

"Ich gelobe auf Ehre und Bürgerpflicht, die mir durch die Verfassung und die Gesetze auferlegten Amtspflichten gewissens haft zu erfüllen." — Antwort: "Ich gelobe es!"

Damit war diese Angelegenheit der Sache nach belassen, der Form nach auf einen neutralen Boden gerückt worden: das Verslangen der Einen war erfüllt, ohne daß religiöse Gefühle der Andern angetastet würden.



Die alte, im Laufe des letten Winters abgebrochene Badeanstalt (eröffnet 22. Juni 1868)